



Bern, 20. Dezember 2023

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Regierungsrat des Kantons Schwyz über den Besuch der Kantonspolizei im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg sowie der Polizeiposten Einsiedeln, Küssnacht, Lachen, Pfäffikon und Schwyz vom 10. und 11. Juli 2023



Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG	3
a.	Methodik	3
b.	Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit	3
II.	BEOBACHTUNGEN, ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN	4
a.	Behandlung inhaftierter Personen.....	4
<i>i.</i>	<i>Umgang mit Hinweisen auf unmenschliche Behandlung</i>	<i>4</i>
<i>ii.</i>	<i>Diskriminierung, ethnisches Profiling</i>	<i>5</i>
<i>iii.</i>	<i>Minderjährige</i>	<i>6</i>
<i>iv.</i>	<i>Frauen</i>	<i>6</i>
<i>v.</i>	<i>LGBTIQ+-Personen</i>	<i>7</i>
<i>vi.</i>	<i>Körperliche Durchsuchungen von Personen</i>	<i>7</i>
<i>vii.</i>	<i>Transporte</i>	<i>8</i>
<i>viii.</i>	<i>Fesselungen</i>	<i>9</i>
b.	Prozessuale Garantien	10
<i>i.</i>	<i>Recht auf Information (Verfahrensrechte, Grund Freiheitsentzug), Information von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen über Freiheitsentzug</i>	<i>10</i>
<i>ii.</i>	<i>Recht auf Anwältin oder Anwalt</i>	<i>10</i>
<i>iii.</i>	<i>Recht auf Ärztin oder Arzt</i>	<i>11</i>
<i>iv.</i>	<i>Recht auf Übersetzung</i>	<i>11</i>
<i>v.</i>	<i>Dokumentation</i>	<i>11</i>
<i>vi.</i>	<i>Dauer des Freiheitsentzuges</i>	<i>11</i>
<i>vii.</i>	<i>Recht auf eine unabhängige und effektive Untersuchung</i>	<i>12</i>
c.	Materielle Haftbedingungen	13
<i>i.</i>	<i>Zellen</i>	<i>13</i>
<i>ii.</i>	<i>Verpflegung, Hygiene</i>	<i>13</i>
<i>iii.</i>	<i>Kleidung</i>	<i>13</i>
d.	Medizinische Versorgung	14
<i>i.</i>	<i>Hafterstehungsfähigkeit</i>	<i>14</i>
<i>ii.</i>	<i>Haftchock</i>	<i>14</i>



I. Einleitung

1. Am 10. und 11. Juli 2023 besuchte eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) unangemeldet die Kantonspolizei Schwyz im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg (SSB) sowie die Polizeiposten Einsiedeln, Küssnacht, Lachen, Schwyz und Pfäffikon. Ziel des Besuches war es, die Behandlung von Personen im Freiheitsentzug durch Mitarbeitende der Kantonspolizei und die materiellen Bedingungen der Zellen in ausgewählten Polizeiposten zu überprüfen.

a. Methodik

2. Der vorliegende Bericht präsentiert die wichtigsten Feststellungen und zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht. Er stützt sich auf Beobachtungen an den sechs besuchten Standorten, auf Gespräche mit Personen in Polizeihaft², auf Gespräche mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei sowie auf die Analyse von zugestellten sowie vor Ort gesichteten Dokumenten und Statistiken.
3. Die Delegation führte im Kantonsgefängnis (Teil des SSB) Gespräche mit inhaftierten Personen, um sich über deren Behandlung durch die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sowie die Unterbringung in den Polizeizellen zu informieren.³
4. Das Kommando der Kantonspolizei Schwyz und die Kommission tauschten sich im Rahmen eines Feedbackgespräches am 23. Oktober 2023 über die Erkenntnisse und Empfehlungen des Besuches aus.

b. Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit

5. An allen Standorten standen die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Kantonspolizei der Delegation jederzeit für Fragen zur Verfügung. Die Kantonspolizei stellte der Delegation alle eingeforderten Unterlagen wie Dienstanweisungen, Berichte und Statistiken zu und gewährte während des Besuches ohne Einschränkungen Einsicht in Unterlagen und Rapportierungssysteme.
6. Auch die Verantwortlichen und Mitarbeitenden des Kantonsgefängnisses standen der Kommission jederzeit zur Verfügung. Die Delegation konnte sich mit den inhaftierten Personen vertraulich unterhalten.⁴

¹ Hanspeter Kiener (Delegationsleiter und Kommissionsmitglied), Maurizio Albisetti Bernasconi (Kommissionsmitglied), Helena Neidhart (Kommissionsmitglied), Valentina Stefanović (Wissenschaftliche Mitarbeiterin) und Lukas Heim (Wissenschaftlicher Mitarbeiter).

² Als Polizeihaft bezeichnet der Bericht sowohl die strafprozessuale Polizeihaft (vorläufige Festnahme) (Art. 217 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), SR 312.0) als auch die polizeirechtliche Polizeihaft (Polizeigewahrsam) (§ 17 Polizeigesetz (PolG) des Kantons Schwyz, SG 520.110).

³ Das Kantonsgefängnis im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg (SSB) besuchte die NKVF letztmals am 14. September 2022. Siehe NKVF, Besuch im Kantonsgefängnis Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg (SSB) am 14. September 2022.

⁴ Bei den Gesprächen wurde gezielt nach der Behandlung durch die Kantonspolizei gefragt. Die Haftbedingungen im Kantonsgefängnis waren nicht Teil der Gespräche.



II. Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen

a. Behandlung inhaftierter Personen⁵

i. Umgang mit Hinweisen auf unmenschliche Behandlung⁶

7. In den Jahren 2022 und 2023 (Stand 18. Juli 2023) sind gemäss der vom Kommando erhaltenen Statistik bei der Kantonspolizei keine Beschwerden gegen Mitarbeitende wegen unzulässiger Gewalt gegenüber inhaftierten Personen eingegangen. Im gleichen Zeitraum wurde von einer inhaftierten Person bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen einen Mitarbeitenden der Kantonspolizei eingereicht.⁷
8. Die Kommission erhielt beim Besuch detailliertere Informationen zu diesem Fall. Im September 2022 war es zu einer Strafanzeige einer inhaftierten Person gegen einen Mitarbeitenden der Kantonspolizei wegen Tätlichkeiten, einfacher Körperverletzung und Amtsmissbrauch gekommen. Nach eigenen Angaben hatte die inhaftierte Person im Kantonsgefängnis nach ihrer Rückführung bereits am Tag des Vorfalls um eine ärztliche Dokumentation der Verletzung - einer Schürfwunde - gebeten. Diese wurde laut Auskunft jedoch erst eine Woche nach dem Vorfall im Rahmen einer regulären Visite durch den Gefängnisarzt aufgenommen. Im November 2022 fand eine ausführliche Einvernahme der inhaftierten Person als Auskunftsperson durch die Staatsanwaltschaft statt. Das Strafverfahren wurde im Juni 2023 eingestellt.⁸
9. Den Mitarbeitenden waren keine Fälle von schwerwiegendem Fehlverhalten von Korpsangehörigen gegenüber inhaftierten Personen bekannt. Einige Mitarbeitende berichteten, dass sie das Verhalten von ganz wenigen Kolleginnen und Kollegen als manchmal zu forsch wahrnehmen.
10. Alle Mitarbeitenden, mit denen Delegationsmitglieder Gespräche geführt haben, gaben an, dass sie sich in der Regel an die direkt vorgesetzte Person wenden würden, wenn sie ein problematisches Verhalten bei einer Kollegin oder einem Kollegen beobachten. Je nach Fall würden sie aber auch zunächst das Gespräch mit der betroffenen Kollegin oder dem betroffenen Kollegen suchen. Bei Beschwerden Dritter über Mitarbeitende könne eine Beschwerde beim Kommandanten eingereicht werden. Dieser fordere dann die betroffene Mitarbeiterin oder den betroffenen Mitarbeiter zur Stellungnahme auf. Das Kommando teilte der Kommission mit, dass es Hinweisen auf Fehlverhalten konsequent nachgehen

⁵ Der Bericht bezeichnet alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, als inhaftierte Personen. Dabei definieren das Bundesgesetz über die NKVF und das Fakultativprotokoll zur UNO-Antifolterkonvention den Begriff des Freiheitsentzuges als die von einer Behörde angeordnete oder zumindest geduldete Unterbringung einer Person in einer Einrichtung, «die sie nicht nach Belieben verlassen darf» (Art. 3 Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter (SR 150.1), Art. 4 Abs. 2 UNO-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105.1)).

⁶ Der Dienstbefehl der Kantonspolizei zum Polizeigewahrsam und zur vorläufigen Festnahme erwähnt ausdrücklich das Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Folter und verweist auf Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101. Siehe Kantonspolizei Schwyz, Dienstbefehl Polizeigewahrsam und vorläufige Festnahme (Haftfall) (Nr. 6, Version vom 25. April 2023, gültig seit 1. Mai 2023) (nachfolgend: Dienstbefehl Haftfall), Ziff. 1.4.

⁷ Die Kommission kann nicht feststellen, ob die geringe Zahl der Beschwerden darauf zurückzuführen ist, dass es sehr schwierig ist, problematisches Verhalten im Rahmen des bestehenden Systems (direkte Ansprache, Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten oder den Kommandanten) anzusprechen oder ob es tatsächlich so gut wie keine Vorfälle gibt.

⁸ Die Kommission hat die Einstellungsverfügung samt Begründung von der Staatsanwaltschaft nach dem Besuch erhalten.



und die notwendigen Abklärungen treffen würde.⁹

11. Als positiv erachtet die Kommission, dass im Festnahmeprotokoll zwingend Angaben zu allfälligen Verletzungen gemacht werden müssen und die Mitarbeitenden der Kantonspolizei vorhandene und insbesondere bei der Festnahme erlittene Verletzungen in der Praxis dokumentieren (auch mit Fotos). Je nach Art und Schwere der Verletzung (insbesondere bei schwerer Körperverletzung) muss zwingend eine Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgen.¹⁰ Bei leichteren Verletzungen (Antragsdelikten) erfolgt eine Meldung einzig im Fall einer Strafanzeige durch die betroffene Person.¹¹

ii. *Diskriminierung, ethnisches Profiling*

12. Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden der Kantonspolizei, mit denen die Delegation gesprochen hat, waren mit dem Thema ethnisches Profiling vertraut und wussten, dass es verboten ist. Die überwiegende Mehrheit der befragten Mitarbeitenden äusserten sich jedoch dahingehend, dass ethnisches Profiling und Diskriminierung in ihrer Arbeit keine oder eine kaum relevante Herausforderung darstellen würde. Schliesslich gaben fast alle befragten Mitarbeitenden an, dass es keine Schulungen zu diesen Themen gegeben habe. Nach Auskunft des Kommandos gab es in den Jahren 2022 und 2023 (Stand 18. Juli 2023) keine Beschwerden bei der Kantonspolizei gegen Mitarbeitende wegen Diskriminierung von einvernommenen und inhaftierten Personen.
13. Die Delegation hatte den Eindruck, dass alle Polizistinnen, mit denen sie sprach, für das Thema Menschenhandel sensibilisiert waren. Bei den Polizisten waren diejenigen sensibilisiert, die im Rahmen ihrer Arbeit bereits mit der Bekämpfung von Menschenhandel befasst waren oder sind. Auch gab es mehrmals eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ).
14. Andererseits kommt die Kommission zum Schluss, dass das Problembewusstsein für Menschenhandel bei vielen männlichen Mitarbeitenden fehlt. So wird gemäss den erhaltenen Informationen bei Einsätzen im Milieu bei Sexarbeiterinnen oft lediglich der migrationsrechtliche Aufenthaltsstatus kontrolliert. Mögliche Hinweise auf Menschenhandel und Ausbeutung würden häufig gar nicht wahrgenommen und entsprechend nicht weiterverfolgt. Gemäss Aussagen von Mitarbeitenden hätten sich einzelne (männliche) Polizisten abwertend über Sexarbeiterinnen geäussert.
15. Die Einschätzung fast aller Mitarbeitenden, dass ethnisches Profiling und Diskriminierung in der Praxis nicht relevant seien sowie die abwertenden Äusserungen einzelner Polizisten über Sexarbeiterinnen, deuten nach Ansicht der Kommission auf ein unzureichendes

⁹ Siehe auch Ziff. 35.

¹⁰ Siehe Kantonspolizei Schwyz, Dienstbefehl Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft (Nr. 4, Version vom 31. August 2023, gültig seit 1. September 2023).

¹¹ Gestützt auf das Istanbul-Protokoll sollten mögliche Anzeichen von Gewaltanwendung protokolliert, in einem Bericht festgehalten sowie in einem Register aufgeführt und systematisch an eine unabhängige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden. Siehe auch *Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en suisse par le comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011*, CPT/Inf (2012) 26, S. 38 f.; *Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en suisse par le comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 13 au 24 avril 2015*, CPT/Inf (2016) 18, S. 32 (nachfolgend: CPT/Inf (2016) 18); *Rapport au Conseil d'Etat du canton de Vaud concernant la visite de la Commission nationale de prévention de la torture dans les postes de police de la Blécherette (police cantonale) et de la ville de Lausanne (police municipale) vom 16. April 2015*, Ziff. 32. Siehe auch Ziff. 35.



Verständnis der Problematik hin und zeigen, dass weiter Sensibilisierungsbedarf besteht. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Schwyz, geeignete Massnahmen zur Stärkung des Bewusstseins für Stereotype und Vorurteile (Bias) sowie zur Bekämpfung von Diskriminierung zu ergreifen.**¹²

iii. Minderjährige

16. Werden Minderjährige inhaftiert, ist nach Dienstbefehl ihre Hafterstehungsfähigkeit immer ärztlich zu prüfen.¹³ Die stichprobenartige Überprüfung von Festnahmeprotokollen hat ergeben, dass dies in der Praxis umgesetzt wird.
17. Soweit die Kommission feststellen konnte, gibt es hingegen keine spezifischen Regelungen für den Transport, die Fesselung, die körperliche Durchsuchung und die Betreuung von inhaftierten Minderjährigen. Nach Auskunft mehrerer Mitarbeitenden der Kantonspolizei werden Minderjährige nach Möglichkeit nicht gefesselt, bei entsprechender Risikoeinschätzung könne dies aber durchaus vorkommen. Minderjährige würden, wenn möglich, in Dienstfahrzeugen und nicht in Zellenwagen gefahren. Die stichprobenartige Durchsicht der Festnahmeprotokolle ergab, dass die Minderjährigen nicht gefesselt wurden. Die Art des jeweils verwendeten Transportfahrzeugs konnte von der Delegation nicht verifiziert werden.
18. Bei der Anhaltung und Festnahme von Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) zu informieren. Ist dies nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt¹⁴, so ist die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.¹⁵ Eine stichprobenartige Überprüfung der Festnahme- und Einvernahmeprotokolle ergab, dass die Eltern jeweils umgehend über den Freiheitsentzug informiert worden waren. Die Kommission weist darauf hin, dass aufgrund der besonderen Verletzlichkeit von Minderjährigen, denen die Freiheit entzogen ist, Einvernahmen stets in Anwesenheit einer anwaltlichen Verteidigung durchgeführt werden müssen.¹⁶

iv. Frauen

19. Werden schwangere Frauen inhaftiert ist nach Dienstbefehl ihre Hafterstehungsfähigkeit immer ärztlich zu prüfen. Die Delegation konnte die Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis nicht verifizieren. Das Polizeigesetz des Kantons Schwyz sieht zudem vor, dass Frauen von Polizistinnen durchsucht werden müssen (es sei denn, die Durchsuchung ist wegen der Dringlichkeit der Situation unaufschiebbar).¹⁷ Die stichprobenartige

¹² Europäischer Kodex für die Polizeiethik, Empfehlung Rec (2001)10 des Ministerkomitees des Europarates, 19. September 2001, Ziff. 30 ; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11, Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, 29. Juni 2007 ; UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD), *Observations finales concernant le rapport de la Suisse valant dixième à douzième rapports périodiques*, CERD/c/CHE/CO/10-12, 3. Dezember 2021, Ziff. 19-20. Siehe auch Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Personenkontrollen durch die Stadtpolizei Zürich, Standards und Good Practices zur Vermeidung von racial und ethnic profiling, 28. Februar 2017, S. 27-42.

¹³ Dienstbefehl Haftfall, Ziff. 4.25.

¹⁴ Dies etwa wenn auch die Eltern als Beschuldigte in Frage kommen oder die minderjährige Person urteilsfähig ist und eine Benachrichtigung nicht wünscht.

¹⁵ Siehe Art. 19 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) (SR 312.1) und Dienstbefehl Haftfall, Ziff. 4.9 und Ziff. 4.10.

¹⁶ CPT/Inf (2016) 18, Ziff. 26.

¹⁷ § 15 Abs. 3 PolG.



Überprüfung von Festnahmeprotokollen ergab, dass bei Frauen jeweils Polizistinnen die Grobdurchsuchung oder die Leibesvisitation durchführten. Soweit die Kommission feststellen konnte gibt es keine spezifischen Regelungen für den Transport, die Fesselung und die Betreuung von inhaftierten Frauen. In der Praxis werden Frauen nach den erhaltenen Informationen in einem Dienstfahrzeug und nicht in einem Zellenwagen transportiert. Ob schwangere Frauen gefesselt werden, konnte in den Gesprächen mit Mitarbeitenden nicht geklärt werden. Einige gaben an, schwangere Frauen würden sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht fesseln. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Schwyz, die bestehenden Weisungen betreffend inhaftierte Frauen zu ergänzen sowie explizit festzuhalten, dass schwangere Frauen nicht gefesselt werden dürfen.**¹⁸

v. *LGBTIQ+-Personen*¹⁹

20. In Gesprächen mit Mitarbeitenden über den Umgang mit LGBTIQ+-Personen stellte die Kommission eine grosse Bewusstseinsvarianz fest. Bei Führungspersonen und neu ausgebildete Mitarbeitenden der Kantonspolizei Schwyz besteht ein selbstverständlicher Umgang mit Fragen rund um LGBTIQ+-Personen im Rahmen der Polizeiarbeit. Richtlinien für die Kantonspolizei zum Umgang mit LGBTIQ+-Personen, insbesondere in Bezug auf Durchsuchungen und Polizeihaft, gibt es jedoch bisher nicht. Mehrere Mitarbeitende gaben an, dass sie bei Grobdurchsuchungen und Leibesvisitationen von trans oder intergeschlechtlichen Personen nachfragen würden, welches Geschlecht die durchsuchende Person haben solle. Das Kommando informierte die Delegation, dass die Kantonspolizei dem Thema in Zukunft in der Ausbildung die nötige Aufmerksamkeit schenken werde.

21. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Schwyz, Richtlinien zum Umgang mit LGBTIQ+-Personen zu erlassen.** Sie weist insbesondere darauf hin, dass trans und intergeschlechtliche Personen von Polizeimitarbeitenden mit dem von der durchsuchten Person gewünschten Geschlecht durchsucht werden müssen.²⁰

vi. *Körperliche Durchsuchungen von Personen*²¹

22. Eine Durchsicht der Festnahmeprotokolle²² sowie Gespräche mit inhaftierten Personen und Mitarbeitenden haben ergeben:

- Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei führen nach der Festnahme und vor dem Transport auf einen Polizeiposten jeweils eine Grobdurchsuchung durch (Abtasten

¹⁸ Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Januar 2016, A/HRC/31/57, Ziff. 70 Bst. h; siehe NKVF, Bericht an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring von April bis Dezember 2021, Ziff. 30.

¹⁹ Der Begriff LGBTIQ+ ist ein Akronym: lesbische, gay (schwule), bisexuelle, trans- und intersexuelle sowie queere Menschen. Es bezieht sich auf die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität.

²⁰ Siehe Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV), Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug, Grundlagenpapier, 2021, S. 15.

²¹ Durchsuchung von trans und intergeschlechtlichen Personen, siehe Ziff. 20-21. Durchsuchung von Minderjährigen, siehe Ziff. 17.

²² Der Ablauf (Workflow) des Vorgangsbearbeitungssystems der Kantonspolizei Schwyz (myABI) sieht zwingend vor, dass im Festnahmeprotokoll Angaben zur körperlichen Durchsuchung der inhaftierten Personen gemacht werden.



über die Kleidung).

- Vor der Unterbringung in einer Zelle auf einem Polizeiposten führen Polizeimitarbeitende je nach Einschätzung der Situation eine (1) Leibesvisitation mit (a) vollständiger oder (b) teilweiser Entkleidung, eine (2) erneute Grobdurchsuchung oder (3) keine Durchsuchung der inhaftierten Person durch.
- Vor dem Transport in den Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg zur Unterbringung in einer Zelle des Kantonsgefängnisses unterziehen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei die inhaftierten Personen routinemässig einer Leibesvisitation, in der Regel mit vollständiger (seltener mit teilweiser) Entkleidung. Diese systematische Leibesvisitation erfolgt nach den erhaltenen Informationen auf Wunsch des Kantonsgefängnisses.
- Fast alle Polizeimitarbeitenden sagten, dass eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung stets in zwei Phasen durchgeführt werde. Einem Mitarbeiter war die zweiphasige Durchsuchung jedoch nicht bekannt.
- Inhaftierte Personen werden von Mitarbeitenden des gleichen Geschlechts durchsucht, wobei es keine ausdrückliche Regelung zur Durchsuchung von trans- und intergeschlechtlichen Personen gibt.²³
- Ausnahmsweise führen auch polizeilich nicht ausgebildete, jedoch dafür geschulte administrative Mitarbeiterinnen Grobdurchsuchungen (jedoch keine Leibesvisitationen) bei inhaftierten weiblichen Personen durch, wenn keine Polizistinnen vor Ort sind und eine Grobdurchsuchung notwendig erscheint.

23. Die Kommission weist darauf hin, dass eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung in zwei Phasen, bei inhaftierten (einschliesslich angehaltenen) Personen nur zulässig ist, «wenn ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen».²⁴ Eine systematische Leibesvisitation, wie sie die Kantonspolizei *auf Verlangen des Kantonsgefängnisses* bei allen inhaftierten Personen vor der Übergabe durchführt, ist daher nicht zulässig. Durchsuchungen einschliesslich Grobdurchsuchungen sind zudem ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten vorbehalten.

vii. Transporte²⁵

24. Die Delegation besichtigte einen der drei Zellenwagen der Kantonspolizei.²⁶ Die umgebauten Transporter verfügen je über drei Zellen: zwei Einzelzellen im Heckbereich und eine Zelle mit zwei Sitzplätzen auf der rechten Seite (in Fahrtrichtung).²⁷ Die Zellen sind von der Fahrerkabine aus über eine Videokamera einsehbar. Es gibt keine

²³ Siehe Ziff. 20-21.

²⁴ BGE 146 I 97, Erwägung 2.7.

²⁵ Zur Fesselung bei Transporten, siehe Ziff. 26-27. Zum Transport von Minderjährigen und Frauen, siehe Ziff. 17 und Ziff. 19.

²⁶ Vulnerable Personen werden nach Möglichkeit in Dienstfahrzeugen transportiert. Siehe Ziff. 17 und Ziff. 19.

²⁷ Nach Angaben der Kantonspolizei Schwyz verfügen die hinteren Zellen über eine Fläche von je 0,54 m², die seitlichen Zellen über eine Fläche von 0,63 m². Die Kommission weist darauf hin, dass Einzelzellen für kurze Fahrten mindestens 0,6 m² gross sein müssen. Für längeren Transporte müssen Einzelzellen deutlich grösser sein. Mehrfachzellen müssen pro inhaftierte Person mindestens 0,4 m² für kurze Fahrten und mindestens 0,6 m² für längere Fahrten zur Verfügung haben. Alle Fahrzeuge, die für den Transport von inhaftierten Personen verwendet werden, sollten mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen (wie Sicherheitsgurten) ausgestattet sein. Siehe CPT Factsheet, *Transport of detainees*, CPT/Inf (2018) 24, S. 2 und S. 3 (nachfolgend: CPT/Inf (2018) 24).



Gegensprechanlage, keinen Notruftknopf und keine Sicherheitsgurte. Die transportierte Person kann sich nur durch Rufen, Klopfen oder Gestikulieren (Videokamera) bemerkbar machen, soweit dies aufgrund der Fesselung möglich ist.²⁸ Die künstliche Beleuchtung (keine Fenster) kann von der Fahrerkabine ein- und ausgeschaltet werden.

25. Aus Sicht der Kommission sind die Kommunikationsmöglichkeiten bei Gefangenentransporten in den Zellenwagen zu verbessern. Sie empfiehlt der Kantonspolizei, die Zellen der Zellenwagen mit einer automatischen Gegensprechanlage auszustatten.²⁹

viii. Fesselungen³⁰

26. Eine Durchsicht von Vorgaben³¹ und Festnahmeprotokollen³² sowie Gespräche mit inhaftierten Personen und Mitarbeitenden haben ergeben:

- Die Entscheidung, ob und wie eine inhaftierte Person gefesselt wird, obliegt den mit der Festnahme oder dem Transport beauftragten Mitarbeitenden. Diese sollen eine individuelle Risikobewertung vornehmen.
- Die Mitarbeitenden fesselten in den überprüften Fällen die inhaftierten Personen bei Festnahmen oder Transporten (im Zellenwagen oder im Dienstfahrzeug) fast immer an den Händen, manchmal vorne, manchmal hinten und in einem überprüften Fall auch an den Füßen. In einigen überprüften Fällen verzichtete die Kantonspolizei vollständig auf eine Fesselung.
- Unabhängig davon, ob und wie eine inhaftierte Person vorher gefesselt war, fesseln die Mitarbeitenden der Kantonspolizei die Person spätestens kurz vor der Übergabe an das Kantonsgefängnis an den Händen auf dem Rücken. Dies deshalb, weil das Kantonsgefängnis nur so gefesselte Personen übernimmt.
- Während des Transports mit dem Lift vom Kantonsgefängnis in den Trakt der Kriminalpolizei (in der Regel für Einvernahmen) sind die inhaftierten Personen gefesselt, meistens mit den Händen auf dem Rücken. Bei Einvernahmen waren die inhaftierten Personen jeweils nicht gefesselt.

27. Positiv bewertet die Kommission, dass bei der Fesselung eine individuelle Risikoabwägung vorzunehmen ist. Eine Ausnahme bildet die Überstellung ins Kantonsgefängnis, die immer in Fesseln erfolgt. Die Kommission empfiehlt deshalb der Kantonspolizei Schwyz in Absprache mit dem Kantonsgefängnis, ihre Praxis konsequent den eigenen Vorgaben³³ anzupassen und Fesselungen nur nach einer individuellen Risikoeinschätzung anzuwenden.³⁴ Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass:

²⁸ Von der Delegation vor Ort überprüft.

²⁹ CPT/Inf (2018) 24, S.3.

³⁰ Zur Fesselung von Minderjährigen, siehe Ziff. 17. Zur Fesselung von Frauen und Schwangeren, siehe Ziff. 19.

³¹ Art. 18 PolG.

³² Der Ablauf (Workflow) des Rapportierungssystems der Kantonspolizei Schwyz sieht zwingend vor, dass im Festnahmeprotokoll Angaben zur Fesselung der inhaftierten Personen gemacht werden. Dies bewertet die Kommission positiv.

³³ Art. 18 PolG.

³⁴ CPT/Inf (2018) 24, S. 3.



- **die vom Kantonsgefängnis geforderte systematische Fesselung aller inhaftierten Personen vor der Übergabe nicht einer individuellen Risikoeinschätzung entspricht;**
- **aufgrund der engen Platzverhältnisse und Sitzposition (mit dem Rücken gegen den Sitz) Personen für die Beförderung in einem Dienstfahrzeug nie auf dem Rücken zu fesseln sind;³⁵**
- **Personen, die in einem Zellenwagen befördert werden, nicht gefesselt werden dürfen.³⁶**

b. Prozessuale Garantien³⁷

- i. Recht auf Information (Verfahrensrechte, Grund Freiheitsentzug), Information von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen über Freiheitsentzug³⁸*

28. Gespräche mit inhaftierten Personen und Mitarbeitenden sowie die stichprobenweise Durchsicht von Festnahme-³⁹ und Einvernahmeprotokollen⁴⁰ ergaben: Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei informierten die vorläufig festgenommenen Personen jeweils bei der vorläufigen Festnahme und bei der Einvernahme über den Grund des Freiheitsentzuges, über ihr Aussageverweigerungsrecht und ihr Recht auf Verteidigung sowie über das Recht, eine nahestehende Person, den Arbeitgeber und die diplomatische Vertretung zu benachrichtigen. Zudem erhielten die inhaftierten Personen ein Merkblatt über ihre Rechte.⁴¹

- ii. Recht auf Anwältin oder Anwalt⁴²*

29. Gespräche mit inhaftierten Personen und Mitarbeitenden sowie eine stichprobenartige Durchsicht von Festnahme- und von Einvernahmeprotokollen ergaben:

- das Recht auf eine Anwältin oder einen Anwalt war den inhaftierten Personen bekannt.
- Es gibt ein detailliertes und klar geregeltes Vorgehen für die Verteidigung «der ersten

³⁵ CPT/Inf (2018) 24, S. 3.

³⁶ CPT/Inf (2018) 24, S. 3.

³⁷ Personen, denen die Freiheit durch die Polizei aus welchen Gründen auch immer entzogen wird, müssen die folgenden Garantien *ab Beginn des Freiheitsentzuges* gewährt werden: (1) Das Recht, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder sonst eine nahestehende Person oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren oder informieren zu lassen, (2) das Recht auf Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt und (3) das Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt. Siehe hierzu auch CPT, *Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 22 mars au 1er avril 2021*, CPT/Inf (2022) 9, Ziff. 31 (nachfolgend: CPT (2022) 9).

³⁸ Siehe Art. 6 EMRK, Art. 32 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), SR 101 und Art. 158 StPO. Siehe auch Dienstbefehl Haftfall, Ziff. 4.7, Ziff. 4.9 und Ziff. 4.13.

³⁹ Das Vorgangsbearbeitungssystem der Kantonspolizei Schwyz (myABI) sieht zwingend vor, dass inhaftierte Person bereits bei der Festnahme und später bei der Einvernahme über ihre Verfahrensrechte zu informieren sind.

⁴⁰ Die Behandlung der inhaftierten Personen bei Einvernahmen durch Mitarbeitende der Kantonspolizei überprüfte die Kommission nicht. Sie beschränkte sich bei der Kontrolle der Einvernahmen auf die Einhaltung der Verfahrensrechte. Siehe Ziff. 28-31.

⁴¹ Kantonspolizei Schwyz, Merkblatt für festgenommene Personen (Art. 219 StPO) (nachfolgend: Merkblatt). Dieses liegt in 21 Sprachen vor (Stand 11. Juli 2023).

⁴² Der Dienstbefehl Haftordnung regelt detailliert die Umsetzung des Rechts auf Verteidigung insbesondere der «ersten Stunde». Siehe Dienstbefehl Haftfall, Ziff. 4.13.



Stunde». Jeden Tag steht eine Anwältin oder ein Anwalt «der ersten Stunde» auf einer Pikettliste, die oder der zum Einsatz kommt, wenn die inhaftierte Person keine eigene Anwältin oder keinen eigenen Anwalt hat oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder keine bestimmte Anwältin oder keinen bestimmten Anwalt wünscht.

iii. Recht auf Ärztin oder Arzt

30. Die Mitarbeitenden befragen die inhaftierten Personen bei der Verhaftung und bei der Einvernahme jeweils nach ihrem Gesundheitszustand.⁴³ Soweit die Delegation feststellen konnte, erfolgte jedoch keine ausdrückliche Information über das Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt. Im «Merkblatt für festgenommene Personen» der Kantonspolizei wird dieses Recht nicht ausdrücklich genannt. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Schwyz, inhaftierte Personen bereits unmittelbar bei Beginn des Freiheitsentzugs und ausdrücklich auf ihr Recht auf Zugang zu einer Ärztin oder einem Arzt hinzuweisen und dieses Recht im «Merkblatt für festgenommene Personen» ausdrücklich zu erwähnen.**⁴⁴

iv. Recht auf Übersetzung

31. Die stichprobenartige Durchsicht von Einvernahmeprotokollen und Gespräche ergaben: Bei Tatverdächtigen, die nicht fließend Deutsch sprachen, war bei der Einvernahme ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin anwesend. Mehrere Mitarbeitende wiesen darauf hin, dass die Organisation von Dolmetschenden eine grosse Herausforderung darstelle. Insbesondere für gewisse Sprachen stünden nicht genügend qualifizierte Personen zur Verfügung.

v. Dokumentation

32. Das Fallbearbeitungssystem der Kantonspolizei Schwyz (myABI) stellt sicher, dass bei Festnahmen zwingend Angaben zur Fesselung, zur Durchsuchung, zur Gewaltanwendung, zu Verletzungen, zum Beizug einer Ärztin oder eines Arztes, zur Information über den Festnahmegrund und Angaben zur Rechtsbelehrung (Verfahrensrechte) gemacht werden. Bei Einvernahmen sieht der Arbeitsablauf zwingend vor, dass die zu befragende Person über ihre Rechte belehrt wird, insbesondere über das Aussageverweigerungsrecht, das Recht auf eine Anwältin oder einen Anwalt und das Recht auf Übersetzung.⁴⁵

vi. Dauer des Freiheitsentzuges

33. Gespräche mit inhaftierten Personen und Mitarbeitenden sowie eine stichprobenartige Durchsicht von Festnahme- und Einvernahmeprotokollen ergaben, dass die Kantonspolizei inhaftierte Personen in aller Regel einige Minuten bis wenige Stunden in einer Zelle (Abstandszimmer) auf einem Polizeiposten festhielt. Anschliessend transportierten Polizeimitarbeitende die inhaftierten Personen in den Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, wo sie in einer Zelle des Kantonsgefängnisses untergebracht und von dessen

⁴³ Siehe auch Ziff. 32.

⁴⁴ CPT (2022) 9, Ziff. 31.

⁴⁵ Um im Dokumentationssystem zum nächsten Punkt zu gelangen, müssen zuerst die Informationen zu vorangehenden Punkt ausgefüllt und abgespeichert werden.



Mitarbeitenden betreut wurden.

34. Die Dauer der Unterbringung in einer Zelle auf einem Polizeiposten oder in einer der Zellen der Kriminalpolizei im SSB (v.a. bei Pausen von Einvernahmen) kann nur bedingt, indirekt und mit einigem Aufwand im Einzelfall nachvollzogen werden. Es gibt kein Register, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ein- und Austritt einer inhaftierten Person aus einer Polizeizelle dokumentieren. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Schwyz, die Unterbringung von inhaftierten Personen in Polizeizellen klar zu dokumentieren.**

vii. Recht auf eine unabhängige und effektive Untersuchung

35. Betroffene können sich bei Vorwürfen von Gewalt, ethnischen Profiling oder Diskriminierung durch Polizeimitarbeitende direkt beim Kommandanten⁴⁶ der Kantonspolizei beschweren, mit einer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat wenden oder eine Strafanzeige bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz einreichen (Strafverfahren). Inhaftierte Personen können zudem eine Beschwerde nach Haft-, Straf- und Massnahmevollzugsverordnung (HSMV) einreichen.⁴⁷ Beschwerden an den Kommandanten, werden von diesem den betroffenen Mitarbeitenden zur Stellungnahme zugestellt. Je nach Ergebnis der Abklärungen wird ein Disziplinarverfahren mit personalrechtlichen Massnahmen (Aussprache, Verwarnung, Versetzung, Entlassung usw.) eingeleitet oder der Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.⁴⁸ Soweit die Delegation in Erfahrung bringen konnte, informiert die Kantonspolizei nicht systematisch über diese verschiedenen Möglichkeiten, Beschwerde einzulegen. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Schwyz, die Betroffenen proaktiv über die verschiedenen bestehenden Beschwerdemöglichkeiten⁴⁹ zu informieren und diese in die abgegebenen Merkblätter aufzunehmen.⁵⁰ Die Kommission weist auf die Wichtigkeit einer unabhängigen Beschwerdemöglichkeit hin und empfiehlt deshalb den zuständigen Behörden des Kantons Schwyz, insbesondere dem Kantonsrat⁵¹, alternative Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, beispielsweise in Form einer unabhängigen Beschwerdestelle.⁵²**

⁴⁶ § 63 Polizeiverordnung (PolV) des Kantons Schwyz (SG 520.111).

⁴⁷ § 23 Haft-, Straf- und Massnahmevollzugsverordnung (HSMV) des Kantons Schwyz (SG 250.311).

⁴⁸ § 64 PolV.

⁴⁹ Betroffenenbeschwerde beim Kommandanten, Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat, Beschwerde nach HSMV und Strafanzeige.

⁵⁰ Siehe dazu Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), 21. Februar 2014.

⁵¹ Siehe [Kantonsratssitzung vom 20. September 2023 – Kanton Schwyz \(sz.ch\)](#). Der Kantonsrat lehnte die Schaffung einer Ombudsstelle ab.

⁵² Siehe dazu die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane der UNO und des Europarates (Auswahl): *UN Committee against Torture, Concluding observations on the seventh periodic report of Switzerland*, 7. September 2015, CAT/C/CHE/CO/7 (2015), Ziff. 10; *UN Human Rights Committee, Consideration of reports submitted by States parties under article 40 of the Covenant, Concluding observations*, 3. November 2009, UN CCPR/C/CHE/CO/3 (2009), Ziff. 14; *European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), Report on Switzerland (fourth monitoring cycle)*, verabschiedet 2. April 2009, CRI (2009) 32, Ziff. 186.



c. Materielle Haftbedingungen

i. Zellen

36. Die besuchten Polizeiposten verfügen jeweils über ein bis zwei Zellen.⁵³ Diese dienen der Erstunterbringung von inhaftierten Personen für einige Minuten bis wenige Stunden vor der Überführung in eine Zelle des Kantonsgefängnisses, das sich in einem Teil des Sicherheitsstützpunktes Biberbrugg (SSB) befindet. Dort betreuen Mitarbeitende des Kantonsgefängnisses die inhaftierten Personen, einschliesslich derjenigen in Polizeihaft (vorläufige Festnahme und Polizeigewahrsam). Zudem verfügt die Kriminalpolizei in einem anderen Bereich des SSB über zwei Zellen und die Staatsanwaltschaft über eine Zelle für die Unterbringung von inhaftierten Personen vor Beginn oder in den Pausen von Einvernahmen. Die inhaftierten Personen werden dort jeweils nur kurzzeitig untergebracht und von der Polizei betreut. Einige der besuchten Polizeiposten verfügen noch über Zellen, die vor der Inbetriebnahme des SSB im Jahr 2007 für längere Unterbringungen und die Ausnüchterung genutzt wurden und heute (weitgehend) ausser Betrieb sind.⁵⁴
37. Keiner der besuchten Polizeiposten verfügt über einen Spazierhof. Die meisten besuchten Zellen der Polizeiposten verfügten über kein fliessendes Wasser, keine Toilette, keine Liegemöglichkeit und teilweise über kein Tageslicht.⁵⁵ Diese Zellen sind für eine Unterbringung von höchstens einigen Stunden geeignet, wie dies von der Kantonspolizei vorgesehen ist und, soweit die Delegation dies überprüfen konnte, auch der Praxis entspricht.

ii. Verpflegung, Hygiene

38. Nach den erhaltenen Informationen gibt es auf den Polizeiposten keine Verpflegung für die in den Zellen festgehaltenen Personen (z.B. abgepackte Snacks). Die Kommission weist darauf hin, dass die Versorgung der inhaftierten Personen mit ausreichend Trinkwasser und mindestens einer vollwertigen Mahlzeit pro Tag durch die Kantonspolizei jederzeit gewährleistet sein muss.⁵⁶

iii. Kleidung

39. Die Festgenommenen berichteten, dass sie in den Zellen der Polizeiposten ihre persönliche Kleidung tragen konnten (mit Ausnahme von Kleidungsstücken, die als Beweismittel sichergestellt wurden).

⁵³ Kriminalpolizei SSB 2 Zellen, Staatsanwaltschaft SSB 1 Zelle, Polizeiposten Einsiedeln 1 Zelle, Küssnacht 2 Zellen, Lachen 1 Zelle, Pfäffikon 1 Zelle, Schwyz 2 Zellen.

⁵⁴ Die vier alten Zellen des Polizeipostens Einsiedeln dienten als Lagerraum. Die zwei alten Zellen des Polizeipostens Lachen sind an sich noch nutzbar, werden aber laut Auskunft nicht mehr verwendet. Die zwei alten Zellen des Polizeipostens Schwyz, die sich im Garagenbereich befinden, werden nach den erhaltenen Informationen nur noch in Ausnahmefällen genutzt, z.B. wenn eine inhaftierte Person im Abstandsraum, das sich im Bürotrakt befindet, sehr viel Lärm macht. Entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck zur Unterbringung von inhaftierten Personen während längerer Zeit als bloss ein paar Stunden, sind diese alten Zellen mit einem Lavabo, einer Toilette und teilweise einer Dusche ausgestattet.

⁵⁵ Die Zellen (Abstandsraum) der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft im SSB verfügten über je ein Waschbecken und eine Toilette. Die beiden Zellen (Abstandsraum) des Polizeipostens Küssnacht verfügten jeweils über ein Lavabo, eine Toilette und eine Dusche.

⁵⁶ CPT, *Developments concerning CPT standards in respect of police custody, Extract from the 12th General Report of the CPT, published in 2002*, CPT/Inf (2002) 15, Ziff. 47.



d. Medizinische Versorgung

i. Hafterstehungsfähigkeit

40. Die Delegation stellte fest, dass im Festnahmeprotokoll Informationen zum Gesundheitszustand festgehalten werden.⁵⁷ Nach Weisung der Kantonspolizei⁵⁸ führen die Mitarbeitenden bei alkoholisierten Personen einen Alkoholtest durch. Ab einem Wert von 1 mg/l (2 Promille) oder wenn die Person nicht in der Lage ist, sich einem solchen Test zu unterziehen, muss die Kantonspolizei zwingend eine Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit⁵⁹ anordnen. Bei anderen Anzeichen von Auffälligkeiten oder Ausfallerscheinungen, auch im Zusammenhang mit Substanzkonsum (Medikamente, Betäubungsmittel), muss eine Hafterstehungsfähigkeitsprüfung stattfinden. Bei Minderjährigen⁶⁰ und schwangeren Frauen⁶¹ muss immer eine Überprüfung angeordnet werden. Mit Ausnahme bei Minderjährigen⁶² war die Delegation nicht in der Lage, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.

ii. Haftschock

41. Den meisten Mitarbeitenden ist das Phänomen des Haftschocks bekannt und sie sind sich bewusst, dass insbesondere zu Beginn der Haft ein erhöhtes Suizidrisiko bei inhaftierten Personen besteht. Die Kommission regt an, die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Schwyz weiterhin für die Themen Haftschock und Suizidgefahr (besonders hoch in den ersten Stunden nach der Festnahme), Suizidprävention und Fürsorgepflicht der Polizei gegenüber inhaftierten Personen zu sensibilisieren und diese Themen auch weiterhin in der Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen.

Für die Kommission:

Martina Caroni
Präsidentin NKVF

⁵⁷ Siehe Ziff. 32.

⁵⁸ Dienstbefehl Haftfall, Ziff. 4.25.

⁵⁹ Nach den erhaltenen Informationen überprüft häufig der Amtsarzt des Bezirks Höfe die Hafterstehungsfähigkeit. Dieser ist auch der Gefängnisarzt des Kantons (Kantonsgefängnis SSB).

⁶⁰ Siehe Ziff. 16.

⁶¹ Siehe Ziff. 19.

⁶² Siehe Ziff. 16.